

43. Zur Frage der Haftung des Reeders bei körperlicher Verletzung eines Fahrgastes während einer stürmischen Seereise.

§ 485; HGB. §§ 823, 831, 847.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1927 i. S. Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffs-Reederei (Besl.) w. K. (Kl.). I 234/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im August 1924 ist der Kläger an Bord eines der Beklagten gehörigen Dampfers, auf dem er sich als Fahrgast befand, körperlich verletzt worden. Dies geschah auf der Fahrt von Huelva nach Bremen, während das Schiff sich im Golf von Biskaya befand. Infolge der damals herrschenden Dünung schlingerte das Schiff stark. Der Kläger saß auf einer auf dem Steuerbord-Hochdeck stehenden, aber mit dem Deck nicht fest verbundenen eichenen Bank. Durch eine gegen das Schiff schlagende schwere Sturzsee wurde die Bank mit dem Kläger gegen die Reeling geschleudert. Der Kläger erlitt hierdurch unter anderem eine Verletzung des linken Knies.

Er behauptet, daß eine Fahrlässigkeit der Beklagten und der Schiffsleitung vorliege, weil die Bank mit dem Boden hätte fest verbunden sein müssen. Er hat die Beklagte auf Grund des Beförderungsvertrags und außervertraglich wegen unerlaubter Handlung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen und macht geltend, daß die Beklagte nicht nur mit ihrem Schiffsvermögen, sondern auch persönlich hafte, da sie in Kenntnis des vom Kläger erhobenen Anspruchs das Schiff auf neue Reisen gesandt habe. Die Beklagte hat die Klageforderung nach Grund und Betrag bestritten.

Der Anspruch des Klägers, auch soweit Schmerzensgeld gefordert wird, ist vom Landgericht ganz, vom Oberlandesgericht zur Hälfte dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden. Die von beiden Teilen eingelegten Revisionen hatten keinen Erfolg.

Gründe:

1. Revision der Beklagten.

Die Beklagte wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sie neben der Vertragshaftung auch außervertraglich aus unerlaubter Handlung hafte. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sei die Nichtbefestigung der auf

Der des Schiffes stehenden Bank nicht schlechthin als ein Verschulden der Schiffsleitung erachtet, ein solches Verschulden vielmehr nur darin erblickt worden, daß die Bank während der Fahrt durch den Golf von Biskaya trotz der dort regelmäßig herrschenden schweren Dünung nicht besetzt worden sei. Während dieser Fahrt habe aber das Schiff nur den Fahrgästen im Rahmen des Überfahrtsvertrags und nicht darüber hinaus auch dritten Personen zur Verfügung gestanden. Es könne daher keine Rede davon sein, daß die Beklagte während der Fahrt des Dampfers durch die Biskaya auf dem Schiff einen Verkehr mehr oder weniger allgemeiner Art für Menschen eröffnet habe.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der zwischen den Parteien geschlossene Beförderungsvertrag grundsätzlich auch die Fürsorge für die körperliche Gesundheit und Unversehrtheit des Klägers umfaßte, wenngleich dies nicht der alleinige und hauptsächlichste Gegenstand des Vertrags war. In einem solchen Falle kommt es nicht darauf an, ob die der Beklagten und ihrer Schiffsbesatzung obliegende Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger daneben auch gegenüber dritten, mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis stehenden Personen bestand. Vielmehr wurde die allgemeine außervertragliche Rechtspflicht der Beklagten, niemand körperlich zu verletzen, nicht beseitigt, sondern noch verstärkt dadurch, daß es ein Vertrag war, durch den der Beklagten die Möglichkeit der Einwirkung auf den Körper des Klägers an Bord des Schiffes gegeben wurde. Auch in einem solchen Falle blieb der Kläger, abgesehen von der besonderen Fürsorgepflicht der Beklagten auf Grund des Parteivertrags, überdies außervertraglich gemäß § 823 BGB. geschützt (RGZ. Bd. 88 S. 433, Bd. 89 S. 385, Bd. 90 S. 68). Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Sondervorschrift in § 485 HGB. die Anwendung von § 831 BGB. ausschließe, wird von der Revision nicht beanstandet. Diese Annahme ist zutreffend, da die Haftung für außervertragliches Verschulden ebenfalls von § 485 HGB. mitumfaßt wird (Schaps, Seerecht § 485 Anm. 22). Es braucht daher nicht eingegangen zu werden auf die Erwägungen in RGZ. Bd. 99 S. 264 über die Anwendung von § 831 BGB. auf den aus außervertraglichem Verschulden hergeleiteten Anspruch auf Schmerzensgeld. Danach rechtfertigen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die Heranziehung von § 847 BGB.

Gegenüber der vom Berufungsgericht angenommenen vertraglichen Haftung der Beklagten gemäß § 485 HGB. beruft sich die Revision auf die angeblich für den Beförderungsvertrag maßgebenden „Allgemeinen Bestimmungen für die Beförderung von Reisenden“ und die dort angeführten Freizeichnungsklauseln. Dabei verweist sie besonders auf die Klausel: „Die Reisenden nehmen das Risiko der Überfahrt auf sich sowohl mit Bezug auf ihre Person als auf ihr Gepäck, einschließlich des Risikos der Einschiffung und Auschiffung“. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht ausgeführt: jene Klausel lasse nicht klar erkennen, was gemeint sei; Unklarheiten in der Auslegung der Beförderungsbedingungen gingen aber zu Lasten der Beklagten, die sie aufgesetzt habe. Diese Erwägung ist frei von Rechtsirrtum. Wenn die Worte „Die Reisenden nehmen das Risiko der Überfahrt auf sich . . .“ die Freizeichnung der Beklagten von allen möglichen mit der Überfahrt für den Reisenden verbundenen Nachteilen, Gefahren und Beschädigungen bedeuten sollte, so wären die übrigen, ins einzelne gehenden Freizeichnungsklauseln der Beförderungsbedingungen überflüssig gewesen. Sollte jene Klausel überhaupt auf die von der Schiffsbesatzung oder der Beklagten verschuldeten körperlichen Beschädigungen der Reisenden bezogen werden können, so bliebe doch die Frage offen, ob jede Art von Verschulden gemeint ist oder nur solches Verschulden, bei welchem der Freizeichnung nicht eine gesetzliche Sondervorschrift (z. B. § 276 Abs. 2 HGB.) oder die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr entgegenstehen, oder wie sonst die Grenze gezogen werden soll. Die über die Tragweite der Klausel bestehende Unklarheit ist vom Berufungsgericht mit Recht der Beklagten zur Last gelegt worden. Auch im übrigen sind die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß die in den „Allgemeinen Bestimmungen“ enthaltenen Freizeichnungsklauseln auf den vorliegenden Fall unanwendbar seien, frei von Rechtsirrtum. Dies gilt insbesondere von der Freizeichnung der Reederei von der Haftung „für Schäden und Verluste durch Kollisionen, Strandung oder alle anderen Schiffahrts-Unfälle“. Zutreffend entnimmt das Berufungsgericht aus der angeführten Zusammenstellung, daß zu den Schiffahrts-Unfällen in dem hier maßgeblichen Sinne ein dem einzelnen Reisenden zugestößener persönlicher Unfall nicht gerechnet werden kann.

2. Revision des Klägers.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kapitän des Schiffes alle Reisenden gemeinsam und den Kläger besonders vor und während der Fahrt durch die Bistaha auf die Gefahren dieses Gewässers hingewiesen und vor dem Betreten des Decks während dieser Fahrt gewarnt. Gerade dem Kläger gegenüber sind die Warnungen des Kapitäns im Hinblick auf seine Beleiðtheit sowie seine gichtische und rheumatische Veranlagung besonders eindringlich und wiederholt geäußert worden. Trotzdem hat der Kläger, obwohl er sich nur beschwerlich mit Hilfe eines Stodes fortbewegen konnte, das Deck wiederholt betreten und die Bank benutzt, während das Schiff schon stark schlingerte. Hieraus konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ein ursächliches Mitverschulden des Klägers entnehmen.

Bei Seereisen kommt es nicht selten vor, daß infolge stürmischen Wetters das Betreten des Decks, selbst auf größeren Schiffen, für die Fahrgäste mit Gefahren verbunden ist und daß die Schiffsleitung entsprechende Warnungen oder Verbote erläßt. Den Fahrgästen stehen dann nicht nur — wie die Revision des Klägers anzunehmen scheint — die Kabinen, sondern auch die Gesellschaftsräume des Schiffes zur Verfügung. Wenn sich der Kläger trotz des heftigen Schlingerns des Schiffes, trotz der Warnungen und trotz der in seiner körperlichen Beschaffenheit begründeten persönlichen Unbeholfenheit auf Deck begab, so konnte das Berufungsgericht in dieser Handlungsweise ohne Rechtsirrtum ein Verschulden erblicken. Bedeutete aber schon der Aufenthalt des Klägers an Deck ein solches Verschulden, so gilt dies ebenso von der Benutzung der dort befindlichen Bank. Außerdem durfte sich der Kläger unter den in Betracht kommenden Umständen nicht schlechthin darauf verlassen, daß die an Deck stehende Bank gehörig befestigt war. Vielmehr hätte er in der besonderen Lage auch besondere Vorsichtsmaßregeln anwenden und sich, wenn er die Bank benutzen wollte, vorher von ihrer erst durch das starke Schlingern des Schiffes erforderlich gewordenen Befestigung überzeugen müssen.

Die Bewertung des danach vom Berufungsgericht genügend begründeten beiderseitigen Verschuldens als gleichwertiger Schadensursache kann nach Lage der Sache nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.